

Landratsamt Regen

- Umweltamt -



LANDKREIS
REGEN
ARBERLAND

Landratsamt Regen | Poschetsrieder Straße 16 | 94209 Regen

Sachgebiet 22
im Hause

Sachbearbeiter/in Rosemarie Wagenstaller
Zimmer Nr. A 2.13
Telefon 09921/601-299
Fax 09921/97002-299
E-Mail RWagenstallerMGraf@lra.landkreis-regen.de
regen.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
F006-L90-D14

Unser Zeichen / Unsere Nachricht vom
23-1741-01-01

Datum
05.10.2022

Bausachen-Nummer	F006-L90-D14		
Planart	Deckblatt 14: Hotelanlage Brandten		
	Gemeinde Langdorf		
Kommune	Langdorf		
Grundstück(e)	Gemarkung	Flurnummer(n)	/

Vollzug der Naturschutzgesetze;
Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die Änderung des Deckblattes soll am Ostrand von Brandten der bereits bestehende Hotelbetrieb erweitert werden und das Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO erweitert werden.

Die Vorhabenfläche liegt außerhalb des Landschaftsschutzgebietes Bayerischer Wald. Es liegt in der Nähe des FFH-Gebiets Moore westlich Zwiesel. Projekte innerhalb oder angrenzend an ein Natura 2000-Gebietes (in diesem Fall FFH-Gebiet) sind nach § 34 Abs. 2 BNatSchG vor der Zulassung auf ihre Verträglichkeit zu überprüfen, sofern sie geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Eine erhebliche Beeinträchtigung für Schutzgüter des FFH-Gebietes kann aufgrund der Vorhabenausprägung ausgeschlossen werden.

Die auf der Erweiterungsfläche vorhandenen Gehölze sind zu erhalten, insbesondere die biotopkartierte Hecke am südöstlichen Rand.

Die überschlägige Ausgleichsbilanzierung ist nachvollziehbar und muss im Bebauungsplan konkretisiert werden.

Die potentiellen Ausgleichsflächen werden grundsätzlich als geeignet angesehen, die auf diesen Flächen für eine frühere Planung des Hotels bereits festgesetzten Waldumbau-maßnahmen wurden bisher nicht durchgeführt und die Flächen nicht ans Ökoflächenka-



Anschrift
Poschetsrieder Straße 16
D-94209 Regen
Tel. 09921 / 601-0
Fax 09921 / 601-100

Bankverbindung
Sparkasse Regen-Viechtach
IBAN: DE15 7415 1450 0000 0020 30
BIC: BYLADEM1REG

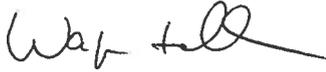
Internet
www.landkreis-regen.de
poststelle@lra.landkreis-regen.de

ÖPNV
Informationen zur
Erreichbarkeit per Bus und Bahn
finden Sie unter
www.arberland-verkehr.de



taster gemeldet. Wenn es sinnvoll ist, können auch diese Maßnahmen in das neue Ausgleichskonzept einbezogen und neu beplant werden.
Insbesondere der Nasswiesenteil der Flurnummer 92/0 der Gemarkung Brandten könnte möglicherweise eine sinnvolle Ergänzung zu den bereits bestehenden Pfeifengraswiesengebieten auf der gegenüberliegenden Bachseite ergeben und wäre ebenfalls als Ausgleichsfläche geeignet.

Mit freundlichen Grüßen



Wagenstaller

Fachreferentin für Naturschutz
und Landschaftspflege

Regierung von Niederbayern



Regierung von Niederbayern - Postfach - 84023 Landshut

Per E-Mail

Gemeinde Langdorf
Hauptstr. 8
94264 Langdorf

BGM	EINGEGANGEN 12. Okt. 2022 Gemeinde Langdorf	T-Info
SG I		Bauhof
SG I.II		Kläranlage
SG II		KiGA
SG III		Schule
SG IV		Ablage

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
13.09.2022

Unser Zeichen (bitte angeben)
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter
RNB-24-8314.1.7-14-12-3
Regina Bukowski

Telefon
E-Mail
+49 871 808-1813
regina.bukowski@reg-nb.bayern.de

Telefax
+49 871 808 - 1002

Landshut,
12.10.2022

Gemeinde Langdorf, Landkreis Regen Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 14 Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Langdorf plant die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 14. Dadurch sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines bestehenden Hotelbetriebes geschaffen werden.

Die Regierung von Niederbayern hat als höhere Landesplanungsbehörde mit Schreiben vom 28.07.2022 zur geplanten Erweiterung des Hotelbetriebes bereits Stellung genommen. Dabei wurde angeführt, dass die touristische Weiterentwicklung als grundsätzlich positiv zu bewerten ist, dass aber in den vorgelegten Unterlagen – insbesondere auf Ebene des Bebauungsplanes – eine Konkretisierung des geplanten Vorhabens erforderlich ist, um eine abschließende Bewertung vornehmen zu können. In den Unterlagen zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 14 wurden diese Aspekte schon in Teilen aufgenommen.

Die Erfordernisse der Raumordnung werden der Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 14 nicht entgegengehalten.

Hauptgebäude Regierungsplatz 540
Ämtergebäude Gestütstraße 10
Münchner Tor Innere Münchener Straße 2
Lurzenhof Am Lurzenhof 3

84028 Landshut
84028 Landshut
84028 Landshut
84036 Landshut

Telefon
+49 871 808-01
Telefax
+49 871 808-1002

E-Mail
poststelle@reg-nb.bayern.de
Internet
www.regierung.niederbayern.bayern.de

Besuchszeiten
Mo-Do: 08:30 - 11:45 Uhr
14:00 - 15:30 Uhr
Fr: 08:30 - 11:45 Uhr
oder nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel
zum Hauptgebäude ☎ 2, 3, 5, 6, 7, 14 (Haltestelle Regierungsplatz / Maximilianstraße)
zum Ämtergebäude ☎ 3, 5, 6, 7, 14 (Haltestelle Amtsgericht / Hauptfriedhof)

zum Münchner Tor ☎ 1, 7, 10 (Haltestelle Grätzberg / Griesenwiese)
zum Lurzenhof ☎ 3, 14 (Haltestelle Am Lurzenhof)

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bukowski
Regierungsrätin



BRANDSCHUTZDIENSTSTELLE LANDKREIS REGEN

FLORIAN GRASSL KREISBRANDMEISTER LANDKREIS REGEN



KBM FLORIAN GRASSL - LINDBERGMÜHLE 23 - 94227 LINDBERG

Gemeinde Langdorf
Hauptstraße 8

94264 Langdorf

BGM <i>h. G.</i>		T-Info
SG I <i>h. G.</i>	EINGEGANGEN 12. Okt. 2022 Gemeinde Langdorf	Bauhof
SG I.II		Kläranlage
SG II		KiGA
SG III		Schule
SG IV		Ablage

ANSCHRIFT

LINDBERGMÜHLE 23
94227 LINDBERG

TELEFON

0151 / 207 896 77

FAX

E-MAIL

VB@KFV-REGEN.DE

INTERNET

WWW.KFV-REGEN.DE

Betreff	Ihr Scheiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
Flächennutzungsplan	13.09.2022	Hr. Hoidn	FG	10.10.2022

Stellungnahme der Feuerwehr zur Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Langdorf mit Deckblatt Nr. 14 „Hotelanlage Brandten“ Frühzeitige Beteiligung von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Aus Sicht der Feuerwehr wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

1. Löschwasserversorgung

Flächennutzungsplan Abschnitt II, Punkt 4.4.1

Stellungnahme:

Für das im Flächennutzungsplan behandelte Gebiet muss in Abhängigkeit von der Art der baulichen Nutzung die ausreichende Grundversorgung mit Löschwasser gemäß den Vorgaben des DVGW-Merkblattes W405 sichergestellt sein.

Weitere Anmerkungen:

Die Löschwasserversorgung ist im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplans mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Regensburg abzustimmen und im Bebauungsplan entsprechend darzustellen.

Rechtsgrundlage

Art. 1 Abs. 2 S. 2 BayFwG
§ 9 Abs. 1 Pkt. 13 BauGB

2. Zufahrt

Flächennutzungsplan Abschnitt II, Punkt 7.4.1

Stellungnahme:

Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes muss verkehrstechnisch so erschlossen sein, dass er für Feuerwehr und Rettungsdienst im notwendigen Umfang zugänglich ist.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 1 Pkt. 11 BauGB
Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO
Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr
Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen

Die notwendigen Zufahrten müssen so ausgeführt werden, dass sie mit Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast von 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 16 t, einer Länge von 10 m, einer Breite von 2,5 m und einem Wendekreisradius von 18,5 m zügig befahren werden können.

Weitere Anmerkungen:

Die *Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen* (RASt) empfiehlt bei Sackgassen mit einer Länge von mehr als 50 m eine Wendeanlage – dies ist je nach geplanter Ausführung von Erschließungen für den vorliegenden Geltungsbereich ebenso zu beachten.

3. Bebauung

Flächennutzungsplan Punkt ---

Stellungnahme:

Rechtsgrundlage

Die Bebauung ist so auszuführen, dass der Brandausbreitung vorgebeugt und die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind, dabei sind die Vorgaben der *Bayerischen Bauordnung* (BayBO) zu beachten.

Art. 12 BayBO

Art. 31 BayBO

Weitere Anmerkungen:

4. Feuerbeschau

Flächennutzungsplan Punkt ---

Stellungnahme:

Rechtsgrundlage

Eine regelmäßige Feuerbeschau für die im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans zu liegen kommenden Gebäude, insbesondere Sonderbauten nach Art. 2 Abs. 4 BayBO und sonstige Anlagen und Gegenstände, bei denen Brände erhebliche Gefahren für Personen oder außergewöhnliche Sach- oder Umweltschäden zur Folge haben können oder bei denen konkrete Anhaltspunkte auf erhebliche Gefahren hinweisen, ist durch die Gemeinde Langdorf sicherzustellen.

§ 3 FBV

Weitere Anmerkungen:

5. Sicherheitsabstände

Flächennutzungsplan Punkt ---

Stellungnahme:

Rechtsgrundlage

Die vorgeschriebenen Sicherheitsabstände zwischen Gebäuden und Freileitungen – soweit vorhanden – nach DIN VDE 0132 sind auch hinsichtlich daraus entstehender Gefahren bei Feuerwehreinsätzen zu beachten.

§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

Ebenso sind die vorgeschriebenen Sicherheitsabstände zwischen Gebäuden und Gasversorgungsanlagen – soweit vorhanden – auch hinsichtlich daraus entstehender Gefahren bei Feuerwehreinsätzen zu beachten.

Weitere Anmerkungen:

6. Schlussbemerkung

Alle geltenden Vorschriften hinsichtlich Vorbeugenden und Baulichem Brandschutz sind unabhängig von den hier aufgeführten Bemerkungen einzuhalten.

Die Stellungnahme der Feuerwehr bezieht sich ausschließlich auf die Belange des abwehrenden Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes. Sie dient dazu, einen eventuell erforderlichen Einsatz der Feuerwehr vorzubereiten und die Wirksamkeit der erforderlichen Maßnahmen sicherzustellen. Alle vorgehend aufgeführten Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu verstehen.

Grundsätzlich bleibt die Anhörung der Feuerwehr im Einzelfall vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen



Florian Graß
Kreisbrandmeister Landkreis Regen
Brandschutzdienststelle





Bereich Forsten

AELF-RG • Kalvarienbergweg 18 • 94209 Regen

Gemeinde Langdorf
Hauptstraße 8
94264 Langdorf

BGM	EINGEGANGEN 14. Sep. 2022 Gemeinde Langdorf	T-Info
SG I		Bauwesen
SG I.II		Kläranlage
SG II		KiGA
SG III		Schule
SG IV		Waldanlage

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
13.09.2022

Ihrer Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
7716.2.SA

Name
Christoph Salzmann

Telefon
+49 9921 608-2107

Regen, 13.09.2022

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Flächennutzungsplans „Hotelanlage Brandten“ durch
Deckblatt Nr. 14;
Beteiligung der Behörden gemäß § 4 BauGB**

Anlage

1 Stellungnahme vom 30.04.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

der nächstgelegene Wald im Sinne des Bayerischen Waldgesetzes hat einen Abstand von über 60 m, damit sind forstfachliche Belange von den planerischen Festsetzungen der Änderung des Flächennutzungsplans „Hotelanlage Brandten“ durch Deckblatt Nr. 14 nicht betroffen.

Zur grundsätzlichen Eignung der Flurnummern 124 und 127 als Ausgleichsfläche wird auf die Stellungnahme vom 30.04.2017 (siehe Anlage) verwiesen. Einer Rodung und Überführung in Offenland auf natürlichen Waldstandorten (Moore und Auen) sieht die untere Forstbehörde als kritisch. Ein Waldumbau oder eine „Entfichtung“ (Beispiel: <https://www.pnp.de/lokales/landkreis-freyung-grafenau/grafenau/Entfichtete-Bachlaeufer-sind-gut-fuers-Klima-4407840.html>) wird begrüßt. Sollte im weiteren Verfahren der Ausgleich konkret geplant werden bitten wir frühzeitig Kontakt zu uns aufzunehmen. Zusammen mit Eigentümer, Naturschutzbehörde und Forstbehörde kann gemeinsame Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen erarbeitet werden.

Seite 1 von 2

Mit freundlichen Grüßen



Christoph Salzmänn
Bereich Forsten F1

**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Regen
mit Landwirtschaftsschule**



BGM	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regen Kalvarienbergweg 18, 94209 Regen	T-Info
SG I	EINGEGANGEN 14. Sep. 2022 Gemeinde Langdorf	Bauhof
SG II		Kläranlage
SG III		KiGA
SG IV		Schule
		Ablage

Gemeinde Langdorf
Bauverwaltung
Hauptstr. 8
94264 Langdorf

Bereich Forsten

Name
Dr. Stefan Schaffner
Telefon
09921 8826-0
Telefax
09921 8826-26
E-Mail
poststelle@aelf-rg.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen
I/610-11/6, 07.04.2017 7716.2.SA

Regen
30.04.2017

**Bebauungs- und Grünordnungsplan „Hotelanlage Brandten“
Hier: erneute Beteiligung als Behörde oder Träger öffentlicher Belange nach §§4a (3) i.V.m.
4(2) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

geplant ist, den erforderlichen Ausgleich außerhalb des Geltungsbereiches auf Fl.Nr. 124 und 127 zu erbringen. Hierzu soll der Fichtenreinbestand in einen standortgerechten Laubmischbestand umgebaut werden. Laut Planvorschlag sollen die Fichten gefällt und entfernt werden, vereinzelt vorkommende Laubbäume erhalten werden und eine natürliche Sukzession soll in Richtung Laubmischwald gelenkt werden. Fichtenjungwuchs ist laufend zu entfernen. Entlang des Baches sollen Schwarzerlen, Traubenkirschen, Weidenarten und Sträucher gepflanzt werden. Entlang des künftigen Waldmantels zu Fl.Nr. 127/2 und 119 soll auf der gesamten Länge ein Waldmantel aus Birke, Eberesche, Vogelkirsche gepflanzt werden (mind. 100 Pflanzen). Von der Ausgleichsmaßnahme ist Wald im Sinne des Waldgesetzes für Bayern betroffen.

Aktuell stockt auf den Fl. Nr. 124/0 und 127 ein geschlossener, auf Teilflächen durchbrochener und von der südlichen Flanke her angerissener ca. 60-70 jähriger Fichtenbestand. Die Westseite des Bestandes (Fl.Nr. 124) zur Wiese hin wird durch in sich stabile Randfichten gebildet. Der von der Ausgleichsfläche betroffene Fichtenbestand auf den Fl.Nr. 124 und 127 bildet nach Art. 10 Abs. 2 BayWaldG einen sogenannten Nachbarschaftsschutzwald (Sturmschutzwald) für die Fichtenbestände auf Fl.Nr. 127/2 und 119/0. Der bei Erfüllung der vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen notwendige Kahlhieb bedarf nach Art. 14 Abs. 3 der Erlaubnis, die im vorliegenden Fall nach Art. 14 Abs. 4 Pkt. 2 BayWaldG zu versagen ist, da bei Kahlliegung der offene Westrand mit hoher Wahrscheinlichkeit zu tief greifenden Anrissflächen und Bestandesschäden auf den Fl.Nr.

Seite 1 von 2

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten Regen
Kalvarienbergweg 18
94209 Regen

Telefon 09921 8826-0
Telefax 09921 8826-26
E-Mail poststelle@aelf-rg.bayern.de
Internet www.aelf-rg.bayern.de

Besuchszeiten
Mo - Fr 8.00 - 12.00 Uhr
Do auch 13.00 - 16.00 Uhr
und nach Vereinbarung

127/2 und 119/0 führen wird, zumal hier standortgemäße Fichtenbestände auf Niedermoor- und Übergangsmooren stocken (Fichtenmoorwälder mit Birken und Tannen).

Auf Fl.Nr. 127/0 stockt im südlichen Bereich ein ca. 2 bis 7 m hoher, teil lückiger Fichten-Birken-Pappeln-Erlen-Weiden Jungwuchs.

Zum Ausgleich des Eingriffs mit einem erforderlichen Umfang von 3.000 qm wird auf den Fl. Nr. 124/0 und 127 folgendes Vorgehen vorgeschlagen:

Die Standorte auf den Fl.Nr. 124/0 und 127 sind stark grundwasserbeeinflusste sandige Gleye mit Rohhumusaufgabe bzw. rohhumusartigen Moder. Natürlich würde sich hier ein sogenannter Aufichtenwald einstellen, dessen Baumbestand aus Fichte, Birke, Erle, Vogelbeere und Tanne gebildet wird. Ein kompletter Auszug der Fichte wäre hier standortswidrig.

Vorgeschlagen wird stattdessen:

- a) die bestehenden, stabilen Randfichten unbedingt zu erhalten.
- b) im noch geschlossenen, aber bereits durchbrochenen Fichtenbestand im Bereich der Fl.Nr. 124/0 und 127 durch Anlage von Femelstellungen (Auszug von mitherrschenden Fichten) Tannentrupps einzubringen. In etwa würden hier 250 bis 300 Tannenpflanzen eingebracht (Umbau von 2.500 qm mit 500 qm Tannenflächen). Die Tannen sollten bei Bedarf gegen Wildverbiss geschützt werden. Nach Lichtbedarf der Tannenverjüngung sind die Femelstellungen nach zu lichten.
- c) an der bereits offenen Bestandesflanke im Süden des Fichtenbestandes sollten noch 2 Fichtenreihen (auf ca. 10 bis 15 m Tiefe) entnommen werden und nach Ausformung der hier vorhandenen, teils flächig aufgelaufenen Fichtennaturverjüngung zu Trupps sollten die Kahlflächen mit Erle bepflanzt werden. Sinnvoll vorzusehen ist in diesem Randbereich ein Erlenanteil von 50% Erlen. In etwa entspricht dies einer Erlenfläche von 700 qm (250-300 Erlenpflanzen).
- d) im südlichen Bereich der Fl.Nr. 127/0 sollte der Fichten-Birken-Pappeln-Erlen-Weiden Jungwuchs wie folgt durch Pflegen ausgeformt werden. Fichten zu Trupps ausformen, konsequente Freistellung der Erlen vor allem im Bachbereich und Entnahme von mehreren Bedrängern bei stabilen, gut bekronten herrschenden Birken, Erhalt der Weiden, Pappeln. Dies führt zu einem Birken-Erlen reichen Aufichtenwald mit einem Laubholzanteil von ca. 50%, der hier standortgemäß ist. Einbezogen ist hier eine Fläche von über 5.000 qm, die mindestens zur Hälfte als Ausgleich anzurechnen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Schaffner
Bereich Forsten F1

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für eine den gesetzlichen Anforderungen (§ 1 Abs. 7 BauGB) entsprechende Abwägung und damit für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.

Gemeinde Gemeinde Langdorf – Bauverwaltung Hauptstraße 8, 94264 Langdorf	
<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan Änderung mit Deckblatt Nr. 14	<input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
<input type="checkbox"/> Bebauungsplan für das Gebiet	
<input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan	
<input type="checkbox"/> Satzung über vorhabenbezogenen Bebauungsplan	
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung	
<input type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB)	

2.

Träger öffentlicher Belange Untere Forstbehörde	
Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift, e-mail-Adresse und Tel.-Nr.) Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regen, Bodenmaier Straße 25, 94209 Regen Tel.: 09921 608-2200 poststelle@aelf-rg.bayern.de	
2.1	<input type="checkbox"/> Keine Äußerung
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

2.4

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen).	
<input checked="" type="checkbox"/> Einwendungen	

Ausgleich und Ersatz mit Forstbehörde bei der weiteren Planung abstimmen.

Rechtsgrundlagen

Art. 9 BayWaldG (Rodung), Art. 16 BayWaldG (Erstaufforstung), § 8 Abs. 4 Satz. 8 BayKompV (Beteiligung der Fachbehörden bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen)

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Regen, 13.09.2022

Ort, Datum



, Forstrat

Unterschrift, Dienstbezeichnung